

Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission

(vom 25. November 2010)

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rüti,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kirchenpflege vom 16. September 2010 und gestützt auf § 63 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926,

beschliesst:

I. Die jährliche Grundentschädigung und die jährlichen Funktionszulagen für die Mitglieder der Kirchenpflege werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundentschädigung:	Fr. 4'800
2. Funktionszulagen:	
2.1. Präsidium:	Fr. 2'500
2.2. Vizepräsidium:	Fr. 500
2.3. Ressort Finanzen:	Fr. 1'000
2.4. Ressort Liegenschaften:	Fr. 1'000

II. Die Entschädigung für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission wird wie folgt festgesetzt:

1. Sitzungsgeld	Fr. 65
2. Funktionszulagen:	
2.1. Präsidium, pauschal	Fr. 300 pro Jahr
2.2. Aktuariat	Fr. 65 pro Protokoll

III. Die Vergütung von Spesen richtet sich nach dem Spesenreglement der Kirchgemeinde. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden der politischen Gemeinde Rüti vom 7. Juni 2010 ist sinngemäss anwendbar.

IV. Dispositiv I dieses Beschlusses tritt auf 1. Januar 2011, Dispositiv II rückwirkend auf 27. Mai 2010 in Kraft. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2007 betreffend Entschädigungsverordnung für die Mitglieder der Kirchenpflege wird auf 31. Dezember 2010 aufgehoben.